

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 18. Sitzung (14.03.1923)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

**Im Namen des badischen Volkes**

beauftragt das Staatsministerium den Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Hellpach, dem Landtag den angeschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, vom 11. August 1902 in der Fassung vom 8. Oktober 1921**

zur Beratung und Entschliessung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Dr. Huber bestimmt.

Karlsruhe, den 9. März 1923.

**Badisches Staatsministerium  
Der Staatspräsident  
Kemmele**

Der Minister des Kultus  
und Unterrichts  
Dr. Hellpach

**Entwurf  
eines**

**Gesetzes über die Änderung des Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, vom 11. August 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241) in der Fassung vom 8. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345).**

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 1921 wird geändert wie folgt:

**Artikel I.**

1. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Die nach § 7 Ziffer 3 zu entrichtende Vergütung wird für die in § 1 und § 15 des Gesetzes bezeichneten Anstalten alljährlich durch das Unterrichtsministerium festgesetzt.

2. Dem § 8 wird als letzter Absatz beigelegt:

Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, die Vergütungssätze allmonatlich durch Teuerungszuschläge den Preisverhältnissen anzupassen.

3. Der letzte Absatz des § 15 wird gestrichen.

**Artikel II.**

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Wenn der nach § 8 festgesetzte Vergütungssatz nicht im vollen Betrag von dem Zöglinge selbst oder seinen unterhaltspflichtigen Verwandten (§ 9 Absatz 1) oder einer dritten Person bestritten wird, so hat der zunächst zahlungspflichtige öffentlichrechtliche Verband zwei Drittel und die Staatskasse ein Drittel des Betrags zu übernehmen. Dem öffentlichrechtlichen Verband bleibt es überlassen, für den von ihm geleisteten Beitrag von dem privatrechtlich Verpflichteten Ersatz zu verlangen.

2. § 12 wird aufgehoben.

**Artikel III.**

- § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Festsetzung des Verpflegungsbeitrags für die Zöglinge sind außer den in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 aufgeführten Kosten von den in § 8 Absatz 2 bezeichneten Aufwendungen zu berücksichtigen diejenigen:

- a) für bauliche Unterhaltung, für Beleuchtung und Heizung und innere Einrichtung der Anstaltsgebäude,
- b) die allgemeinen Verwaltungskosten mit Ausnahme der Kosten für das Lehrpersonal,
- c) die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge.

Absatz 3 wird gestrichen.

**Artikel IV.**

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft.

**Begründung.**

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt zunächst eine Änderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. August 1902 — in der Fassung des Gesetzes vom



8. Oktober 1921 — über die Verpflegungssätze für die zur Erfüllung der Schulpflicht in staatlichen und privaten Anstalten untergebrachten nicht vollsinnigen, epileptischen und krüppelhaften Kinder, um zu ermöglichen, daß diese Sätze fortlaufend in Übereinstimmung gehalten werden können mit der Geldentwertung und der damit Hand in Hand gehenden Steigerung der Aufwendungen für den Lebensbedarf. Im Anschluß hieran sieht er eine Vereinfachung der Vorschriften über die Erhebung dieser Beiträge vor.

1. Nach dem Gesetz vom 11. August 1902 waren die Verpflegungsbeiträge für alle in Betracht kommenden Anstalten gleichmäßig festzusetzen und zwar auf Grund des Durchschnitts des in den vorausgegangenen 10 Jahren in den staatlichen Anstalten, d. i. der Blindenanstalt in Ivesheim und den Taubstummenanstalten in Gerlachsheim, Heidelberg und Meersburg, tatsächlich erwachsenen Aufwandes. Auch die Privatanstalten durften für die staatlich eingewiesenen Zöglinge höhere Sätze nicht erheben. Daneben wurden den letzteren Anstalten zur Deckung für solche Aufwendungen, die an staatlichen Anstalten vom Staat vorweg bestritten werden, entsprechende Staatsbeiträge bewilligt. Es sind dies die St. Josefsanstalt in Herten (für Schwachsinrige, Epileptische und Taubstumme), die Anstalt für Schwachsinrige in Mosbach, die Anstalt für Epileptische in Kork, das mit der Orthopädischen Anstalt vereinigte Krüppelheim in Heidelberg und das Krüppelheim in Freiburg.

Das Gesetz vom 8. Oktober 1921 hielt an der Festsetzung einheitlicher Verpflegungssätze für die staatlichen Anstalten fest, ließ aber für die Privatanstalten unter Erweiterung der dabei zu berücksichtigenden Aufwendungen die Festsetzung unterschiedlicher, nach den Ausgaben der einzelnen Anstalten zu berechnender Verpflegungssätze zu, mit der Einschränkung jedoch, daß diese Beträge das Zweifache der Verpflegungssätze für die staatlichen Anstalten nicht überschreiten dürften.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurden durch Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums vom 31. Mai 1922 für das Unterrichtsjahr 1922/23 die Verpflegungssätze wie folgt festgesetzt:

für die staatlichen Anstalten auf 2400 *M.*, für Herten auf 3000 *M.*, für Mosbach auf 2700 *M.*, für Kork auf 3600 *M.*, für das Krüppelheim

in Freiburg auf 3300 *M.* und für das Krüppelheim in Heidelberg auf 4500 *M.*

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung der Bestimmungen über die Festsetzung der Verpflegungssätze nach zwei Richtungen vor: einmal beseitigt er die Bestimmung, daß für die staatlichen Anstalten ein einheitlicher Satz festzustellen sei, und zweitens schafft er die Möglichkeit, den für normale Verhältnisse beizubehaltenden jährlichen Beitrag zeitweise durch Teuerungszuschläge den wirtschaftlichen Veränderungen anzupassen. Bei der teilweise doch recht erheblichen Verschiedenheit der Aufwendungen für die Beschaffung der Lebensmittel, die teilweise aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb der Anstalten erfolgen kann, rechtfertigt sich, die Grundbeiträge für Verpflegung auch für die Staatsanstalten getrennt festzusetzen. Die Teuerungszuschläge dagegen, für die vorläufig, bis die Erstellung einer besonderen, für die Verpflegungsanstalten aufzustellenden Indexzahl erfolgt, der vom statistischen Landesamt allmonatlich herausgegebene Index die Grundlage zu bilden haben wird, werden dann für alle — staatlichen und privaten Anstalten — einheitlich festgesetzt werden. Die in § 15 letzter Abjatz für die Verpflegungssätze der privaten Anstalten festgesetzte Höchstgrenze kann bei den veränderten Verhältnissen nicht aufrecht erhalten werden.

Die hohen Aufwendungen, die den Anstalten aus der Verpflegung ihrer Zöglinge bei der gewaltigen Preissteigerung der letzten Zeit erwachsen sind, lassen es geboten erscheinen, die erhöhten Sätze mit Rückwirkung vom 1. Januar lf. Js. an eintreten zu lassen.

2. Hinsichtlich der Aufbringung des Verpflegungsbeitrags stellt das Gesetz vom 11. August 1902 folgende Grundsätze auf: in erster Reihe hatten dafür das eigene Vermögen des Zöglings und die auf Grund des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts dem Zögling zustehenden oder für ihn bewilligten Einkünfte, in zweiter Reihe die für den Zögling unterhaltspflichtigen Verwandten. Reichen die von dieser Seite erhältlichen Mittel zur vollen Deckung des Verpflegungsbeitrages nicht aus, so hat für den Restbetrag derjenige öffentliche Verband — Gemeinde oder Kreis — aufzukommen, dem im Falle der Hilfsbedürftigkeit des Zöglings die Unter-



stüzungspflicht obliegen würde. Der Anstalt gegenüber aber ist der öffentlichrechtliche Verband für den vollen Betrag zahlungspflichtig; es bleibt ihm überlassen, den Beitrag, den der Unterhaltspflichtige des Zöglings — der Fall, daß ein Zögling eigenes Vermögen hat, kommt fast nie vor — nach seinen Verhältnissen leisten kann, für sich zu vereinnahmen. Von dem für den Verband hiernach ungedeckt bleibenden Betrag übernimmt der Staat vorweg ein Drittel, die weiteren 2 Dritteile konnte die Gemeinde nach dem Gesetz vom 11. August 1902, falls sie für ihren Volksschulaufwand Staatsbeitrag erhielt, auf die Staatskasse überwälzen. Die letztere Bestimmung ist mit dem Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920 und der damit verbundenen Übernahme der Lehrergehälter auf die Staatskasse in Wegfall gekommen.

Die Durchführung dieser Grundsätze hat praktisch zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. War schon jeweils die erste Feststellung des auf den Staat entfallenden Drittels mit mannigfachen Umständenlichkeiten verbunden, so gaben die vielfach oft mehrmals in einem Fall eingetretenen Herabsetzungen des zugesagten Beitrags Anlaß zu neuen zeitraubenden Berechnungen. Erhöhungen des Beitrages sind nur selten vorgekommen; ebenso selten waren seither die Fälle, in denen ein Unterhaltspflichtiger nachträglich sich zur Übernahme eines Teils des anfänglich von dem öffentlichen Verband in vollem Betrag übernommenen Beitrags bereit

erklärt hätte. In der weitaus meisten Zahl der Fälle mußte vom Staat das volle Drittel von vornherein übernommen werden. Von den 392 Zöglingen, die im Jahr 1920 die staatlichen Anstalten besuchten, haben 248 für den ganzen Verpflegungsbeitrag und 68 für einen Teil desselben die Beihilfe öffentlicher Verbände in Anspruch genommen.

In Zukunft müßte mit jeder Änderung des Beitragsfußes, auch wenn der Beitrag des Unterhaltspflichtigen selbst gleich bliebe, eine neue Verteilungsberechnung aufgestellt werden. Die hierfür notwendigen Aufwendungen an Zeit und Geld würden in keinem Verhältnis stehen zu den sich daraus für den Staat ergebenden Vorteilen. Die Vorschrift der bedingungslosen Übernahme eines Drittels des Aufwandes durch den Staat bietet gegenüber der bisherigen Verteilungsweise den Vorteil, daß sie von vornherein klare Verhältnisse schafft, was auch im Interesse der Gemeinden gelegen ist. Die gegenüber den Festsetzungen des Gesetzes vom 11. August 1902 sich in geringem Umfang ergebende Mehrbelastung des Staates wird dadurch ausgeglichen, daß die Möglichkeit einer Überwälzung auch der zwei weiteren Dritteile auf die Staatskasse, wie sie nach diesem Gesetz für gewisse Fälle vorgesehen war, in Wegfall gekommen ist. Die Neuordnung wird in zweckmäßiger Weise auf denselben Zeitpunkt eingeführt, auf den die Neu festsetzung der Verpflegungsbeiträge eintritt.